

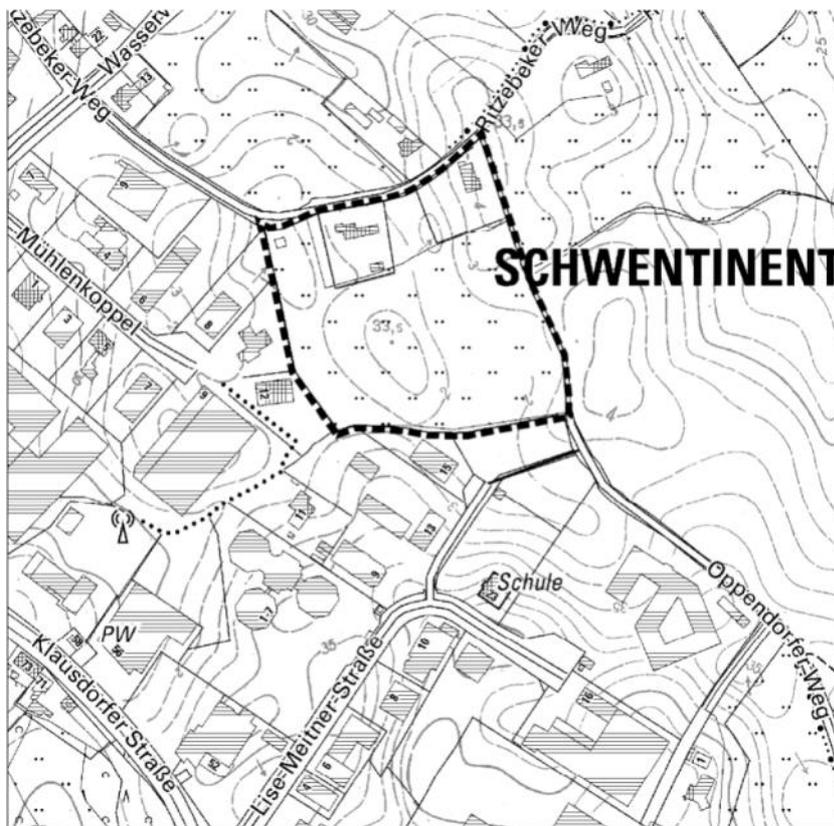


Bekanntmachung

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Klausdorf (jetzt: Stadt Schwentental); Inkrafttreten

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 13.06.2023 (Az.: IV524-512.111-57.091 (7.Ä.)) die von der Stadtvertretung der Stadt Schwentental am 04.04.2023 beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Klausdorf (jetzt: Stadt Schwentental) gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zwischen Ritzebeker Weg, Oppendorfer Weg und Lise-Meitner-Straße eine gewerbliche Baufläche zur Erweiterung des angrenzenden Gewerbegebietes dargestellt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Geltungsbereich 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

©GeoBasis-DE / LVermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung inklusive Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung inklusive Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a BauGB kann ab sofort im Rathaus der Stadt Schwentental, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentental, Amt für Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt, Zimmer 12, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die o.g. Planunterlagen sowie diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Schwentental (<https://www.schwentental.de>) eingesehen werden.

Verletzung von Vorschriften

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwentental geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

24223 Schwentental, den 15. August 2023

Stadt Schwentental
Der Bürgermeister

Gez.
Thomas Haß
(Bürgermeister)